Bundesrat Drucksache 251/89

08.05.89

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der vom Bundesrat bei der Beschlußfassung über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erbetenen Überprüfungen

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Bonn, den 3. Mai 1989
- 313-3301/36 -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Björn Engholm

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der vom Bundesrat bei der Beschlußfassung über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erbetenen Überprüfungen,

den der Bundesrat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 bis zum 1. März 1989 erbeten hat - Drucksache 126/88 (Beschluß) -. Die Verzögerung der Berichtsvorlage habe ich Ihnen mit Schreiben vom 10. März 1989 mitgeteilt.

I.V. W. Pfütze

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 251 / 89

Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der vom Bundesrat bei der Beschlußfassung über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erbetenen Überprüfungen

Veranlassung

Der Bundesrat hat bei der Beschlußfassung am 8. Juli 1988 über die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gebeten, bis zum 1. März 1989 einen Bericht zu folgendem vorzulegen [Drucksache 126/88 (Beschluß)]:

1. Überprüfung aller zur Versickerung neigenden Pflanzenschutzmittel im Hinblick auf ihre schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser,

2. Überprüfung der Anwendungsbeschränkungen für Clopyralid.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung teilt die Feststellung des Bundesrates, daß dem Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, eine zentrale Bedeutung zuzumessen ist.

Für den Bereich der Pflanzenschutzmittel trägt das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) dieser zentralen Bedeutung des Gewässerschutzes insbesondere mit den §§ 6, 7 und 15 Rechnung.

Für den Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln stellt § 15 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. den Absätzen 2 und 3 PflSchG sicher, daß die Zulassungen nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse erteilt werden. Die auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG beruhenden vollständigen oder eingeschränkten Anwendungsverbote sowie Anwendungsbeschränkungen werden nur dann dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet, wenn sie gleichermaßen geprüft worden sind.

251/89

Die Bundesregierung hat sich von Beginn an, zuletzt am 12. Dezember 1988, bei der EG-Kommission nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Schutznormen des Pflanzenschutzrechtes EG-weit eingeführt werden, denn die nur innerstaatliche Gültigkeit dieser Normen - nicht zuletzt Teile der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Bundesrat verschärften Fassung - bewirkt Nachteile für die deutsche Landwirtschaft im EG-weiten Wettbewerb. Der Erlaß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dient u. a. der Umsetzung von EG-Recht, und zwar der Richtlinie 87/181/EWG vom 9. März 1987 (ABl. EG Nr. L 71 S. 33).

Zu Nr. 1 der Überprüfungsbitte

Infolge der Befristung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf maximal 10 Jahre sowie bei neuen Erkenntnissen findet seit 1968 bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) und dem Bundesgesundheitsamt (BGA) eine laufende Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln statt. Seit Inkrafttreten des geltenden Pflanzenschutzgesetzes am 1. Januar 1987 ist an dieser Überprüfung außer dem BGA das Umweltbundesamt (UBA) beteiligt, denn für die Zulassung der Pflanzenschutzmittel ist im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch die Belastung des Wassers das Einvernehmen mit dem UBA erforderlich. Wegen der Höchstzulassungsdauer für Pflanzenschutzmittel von 10 Jahren werden Ende 1996 grundsätzlich alle Mittel überprüft oder nicht mehr im Handel sein. Folgende Maßnahmen sind bisher durchgeführt worden:

1. Zulassungsrelevante Maßnahmen

- Mit der *Richtlinie, Teil IV, 4-1, der BBA* für die amtliche Prüfung von Pflanzenschutzmitteln "Verbleib von Pflanzenschutzmitteln im Boden - Abbau, Umwandlung und Metabolismus -" sind die Prüfbestimmungen verschärft worden.

  So sind Untersuchungsergebnisse über die Abbaubarkeit im Boden nicht nur bei den auf den Boden aufzubringenden oder in den Boden einzuarbeitenden Pflanzenschutzmitteln, sondern für alle Mittel erforderlich. Die Richtlinie enthält auch einen Stufenplan, der für beständigere Stoffe umfangreichere Untersuchungen zum Abbauverhalten vorsieht als für weniger beständige Stoffe. Unabhängig von dieser Unterteilung sind grundsätzlich sogenannte Metabolismus-Untersuchungen durchzuführen, d. h. Untersuchungen über Art und Umfang der Abbauprodukte einschließlich einer Bilanzierung des Stoffumsatzes.

- *Modellrechnungen* werden verstärkt berücksichtigt.

  Es handelt sich hier um computergestützte Berechnungen, die eine Prognose ermöglichen, ob und in welchem Umfang ein Wirkstoff in das Grundwasser eindringen kann. Grundlage dieser Kalkulationen sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des jeweiligen Wirkstoffs (z. B. Wasserlöslichkeit, Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient, Dampfdruck, Adsorptions- und Desorptionsverhalten), aber auch die Halbwertszeit im Boden sowie hydrogeologische (Bodenart, Grundwasserflurabstand) und klimatische Faktoren. Insbesondere die Eigenschaft der Anreicherung im Grundwasser, läßt sich zur Zeit praktisch nur auf diese Weise beurteilen.

- Die BBA hat den *Entwurf eines Bewertungsschemas* ausgearbeitet, anhand dessen auf der Grundlage von Unterlagen über Abbau-, Metabolismus- und Versickerungsverhalten sowie der Modellrechnungen eine Einordnung der Wirkstoffe hinsichtlich zu treffender Entscheidungen bei der Zulassung erfolgen soll, z. B. Versagung der Zulassung, Zulassungseinschränkungen oder Zulassung unter Erteilung von Auflagen. Dieses Schema wird derzeit mit den Einvernehmensbehörden BGA und UBA abgestimmt, um auch deren Bewertungskriterien zu berücksichtigen. Die endgültige Fassung wird veröffentlicht werden.

- Die BBA hat die *Wasserschutzgebietsauflagen* zu einer einzigen vereinheitlicht. Diese hat folgenden Wortlaut:

  "Keine Anwendung in Zuflußbereichen (Einzugsgebieten) von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen."

  Diese Auflage ist durch Zulassungs-Änderungsbescheide im Oktober 1988 für alle Mittel mit der früheren Auflage W 1 oder W 2 erteilt worden.

  Mit der Erteilung der W-Auflage wird beabsichtigt, auch das aus Gebieten außerhalb von Wasserschutzgebieten gewonnene Trinkwasser und besonders empfindliche Grundwasservorkommen zu schützen. Allerdings hat diese W-Auflage für den Anwender nur Hinweischarakter. Die Auflage soll den Landwirt darauf aufmerksam machen, daß die Anwendung eines derartigen Mittels in solchen Gebieten zu einer Belastung des Trinkwassers und des Grundwassers führen kann. Nach § 6 Abs. 1 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis vorgeschrieben. Dazu gehört auch, daß den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen wird. Für bußgeldbewehrte Anwendungsbeschränkungen in diesen Gebieten bedürfte

es einer Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 5 PflSchG oder § 3 Abs. 3 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder einer Anwendungsbestimmung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 PflSchG.

2. *Maßnahmen und Ergebnisse bei einzelnen Wirkstoffen*

- Für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen

  Atrazin
  Dichlorpropen

  sind keine erneuten Zulassungen wegen der schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser ausgesprochen worden. Die Bewertung der schädlichen Auswirkungen dieser Stoffe auf das Grundwasser erfolgt aufgrund der Kriterien schwere Abbaubarkeit, Mobilität im Boden und Anreicherung im Grundwasser. Gegen die Versagung der Zulassungen sind seitens der betroffenen Antragsteller Widersprüche eingelegt worden.

- Die Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit den in Nr. 2 der Entschließung genannten sechs Wirkstoffen

  Chloridazon
  Chlortoluron
  Isoproturon
  MCPA
  Mecoprop
  Terbuthylazin

  sind bzw. werden mit kurz befristeten Zulassungen (bis zu zwei Jahren) beschieden und Ergebnisse aus Lysimeterstudien sind nachgefordert worden. Diese befristeten Zulassungen sind neben der W-Auflage zusätzlich mit einer Anwendungsbestimmung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 PflSchG mit folgendem Wortlaut versehen, die in der Gebrauchsanleitung deutlich getrennt von den übrigen Angaben und sonstigen Aufschriften und unter der Überschrift anzugeben ist:
  "Von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft festgesetzte Anwendungsbestimmungen:
  In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von den zuständigen Behörden zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung von (Name des Mittels) verboten.

Verstöße hiergegen können gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."
Gegen die beiden Auflagen sind Widersprüche eingelegt worden.

- Für elf der in Nr. 2 der Entschließung genannte Wirkstoffe

  Aldicarb
  Azinphos-ehtyl
  Chlorfenvinphos
  2,4-D
  Diuron
  Lindan
  Methabenzthiazuron
  Metobromuron
  Metolachlor
  Metoxuron
  Monuron

  hat eine erste Überprüfung nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Fachbehörden ergeben, daß diese Stoffe hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser weiter untersucht werden müssen. Erforderliche Maßnahmen sind eingeleitet. Die bisherigen Ergebnisse lassen noch keine abschließende Beurteilung zu.

- Zu den restlichen fünf in Nr. 2 der Entschließung aufgeführten Wirkstoffen wird folgendes ausgeführt:

  <u>Monochlorbenzol</u>
  Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff sind lediglich zur Vergrämung von Maulwürfen vorgesehen. Die Anwendung erfolgt nicht flächenhaft, sondern nur vereinzelt in Form von wirkstoffgetränkten Zellulosekugeln. Ein Versickerungspotential ist daher nicht zu erkennen.

  <u>Pendimethalin</u>
  Für den Wirkstoff besteht nur eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit der Versickerung in das Grundwasser. Bekannt gewordene Einzelfunde konnten in systematischen Nachuntersuchungen nicht bestätigt werden.

251/89

Prometryn
Der Triazin-Wirkstoff gehört innerhalb dieser Wirkstoff-Gruppe zu den verhältnismäßig stark im Boden sorbierten Stoffen, sein Eindringen in das Grundwasser ist nicht wahrscheinlich.

Trifluralin
Es besteht kein Anlaß, diesem Wirkstoff ein besonderes Versickerungspotential zuzuschreiben. Trifluralin ist im Boden in hohem Maß immobil. Eine besondere Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Vereinzelte Funde im Grundwasser konnten in Nachuntersuchungen nicht bestätigt werden.

Vinclozolin
Der Wirkstoff ist im Boden nur mäßig stabil und wird dort gut sorbiert; sein Auftreten im Grundwasser nach praxisgerechter Anwendung ist wenig wahrscheinlich. Es ist nur ein Einzelfund unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung bekannt geworden.

- Die Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit 12 weiteren Wirkstoffen, die nicht in der Nr. 2 der Entschließung aufgeführt sind,

Amitrol
Bentazon
Bromacil
Carbofuran
Carbosulfan
Clopyralid
Dicamba
Dichlobenil
Dichlorprop
Monolinuron
Pyridat
Simazin

sind bzw. werden ebenfalls mit kurz befristeten Zulassungen beschieden und Ergebnisse aus Lysimeterstudien sind nachgefordert worden.

- Weitere sieben Wirkstoffe, die ebenfalls in der Nr. 2 der Entschließung nicht aufgeführt sind,

  Alachlor
  1,2-Dichlorpropan
  Endosulfan
  Hexazinon
  Metazachlor
  Parathion
  Propazin

  werden nach übereinstimmender Auffassung der Fachbehörden vorrangig hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser überprüft werden.

Zu Nr. 2 der Überprüfungsbitte

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß durch die Aufnahme von Clopyralid in die Anlage 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eine klare Regelung besteht.